

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria mitgeteilt hat.
- 2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge amtswegiger Erhebungen der KommAustria ergab sich der Verdacht, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der LT1 Privatfernsehen GmbH mit der Eintragung in das Firmenbuch am 10.01.2015 geändert haben und folglich nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde mitgeteilt wurden, wodurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt wurde.

Mit Schreiben vom 09.02.2015 forderte die KommAustria die LT1 Privatfernsehen GmbH auf, zur vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G wegen der Nichtanzeige der am 10.01.2015 im Firmenbuch eingetragenen Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen Stellung zu nehmen.

Wie sich aus der Eintragung im Firmenbuch vom 10.01.2015 ergebe, habe die wootoo Medien Beteiligungs GmbH 4 % der von ihr gehaltenen Stammeinlage an die Holzhey Privatstiftung übertragen, sodass sich die Stammeinlage der Holzhey Privatstiftung nunmehr von EUR 18.200 auf EUR 21.000 erhöht sowie die Stammeinlage der wootoo Medien Beteiligungs GmbH von EUR 37.800 auf EUR 35.000 verringert hat.

Mit Schreiben vom 13.02.2015 und ergänzend mit Schreiben vom 23.02.2015 nahm die LT1 Privatfernsehen GmbH zum vorgehaltenen Sachverhalt Stellung. Darin räumte sie ein, dass die Firmenbuch sie es verabsäumt habe. ab 10.01.2015 im eingetragenen minimalen mitzuteilen. Anteilsübertragungen Es sei jedoch ledialich Eigentumsänderungen innerhalb der bestehenden Gesellschafter gekommen. Änderungen seien zudem unverzüglich auf der Homepage der LT1 Privatfernsehen GmbH veröffentlicht worden. Man sei davon ausgegangen, dass eine Mitteilung aufgrund der minimalen Verschiebungen innerhalb der bestehenden Gesellschafter nicht notwendig gewesen sei.

Darauf leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 19.03.2015 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte zugleich der LT1 Privatfernsehen GmbH erneut die Gelegenheit ein, zu der vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Sie veranstaltet aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.300/07-66, erteilten Zulassung unter anderem das Satellitenfernsehprogramm "LT1".

Im Zuge amtswegiger Erhebungen ist hervorgekommen, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der LT1 Privatfernsehen GmbH geändert haben.

Aus der am 10.01.2015 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch ist ersichtlich, dass die wootoo Medien Beteiligungs GmbH 4 % der von ihr gehaltenen Stammeinlage an die Holzhey Privatstiftung übertragen hat, sodass sich die Stammeinlage der Holzhey Privatstiftung nunmehr von EUR 18.200 auf EUR 21.000 erhöht sowie die Stammeinlage der wootoo Medien Beteiligungs GmbH von EUR 37.800 auf EUR 35.000 verringert hat.

Aufgrund des Firmenbuchauszugs steht somit fest, dass der Antrag auf Eintragung der aktuellen Eigentumsverhältnisse am 07.01.2015 beim Firmenbuchgericht eingebracht wurde und eine Eintragung am 10.01.2015 erfolgte. Die Mitteilung über die durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse erfolgte im Rahmen der Stellungnahme vom 13.02.2015.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Satellitenzulassung der LT1 Privatfernsehen GmbH ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.300/07-66, und den diesbezüglichen Akten.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen vor und nach dem 07.01.2015 bzw. dem 10.01.2015 beruhen auf den diesbezüglichen Mitteilungen der LT1 Privatfernsehen GmbH sowie dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendiensteanbieter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendiensteanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem "Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen" dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 10.01.2015 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der LT1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. "Rechtswirksamkeit") ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 10.01.2015 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 13.02.2015 ein deutlich über 14 Tage hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Im Hinblick auf das Vorbringen des LT1 Privatfernsehen GmbH in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 ist zudem darauf hinzuweisen, dass es unerheblich ist, ob die Änderung der Beteiligungsverhältnisse nur minimal war und auch nur innerhalb der bestehenden Gesellschafter erfolgte. Im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens ist zudem auch nicht abzustellen auf Fragen einer "subjektiven Tatseite", insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sodass auch der Irrtum, derartige Änderungen seien nicht anzeigepflichtig, irrelevant ist, da es ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes ankommt. Fragen einer "subjektiven Tatseite" sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass es der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) möglich sein muss, hätte die LT1 Privatfernsehen GmbH die eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Die LT1 Privatfernsehen GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendiensteanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Wie bereits ausgeführt, dient die Bestimmung dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere

der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im vorliegenden Fall wurden Gesellschafteranteile in geringem Ausmaß innerhalb der bestehenden Gesellschafter übertragen. Da die Anzeige der aktuellen Beteiligungsverhältnisse, wenn auch verspätet so doch im zeitlichen Umfeld der durchgeführten Änderungen erfolgt ist, und dadurch auch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden ist, geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 15. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

LT1 Privatfernsehen GmbH, z.Hd. Wolf-Dieter Holzhey, Industriezeile 36, 4020 Linz, per RSb